

Ersatzgeldleistungen für ökologische Maßnahmen im Kreis Mettmann

1. Hintergrund und aktueller Sachstand zum 01.01.2019

Entscheidungen über die Verwendung von Ersatzgeld werden durch die unteren Naturschutzbehörden getroffen. Zu den Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 15 Absatz 6 Satz 7 BNatSchG (Ersatzzahlung) können auch entsprechend geeignete Maßnahmen des ökologischen Landbaus gehören.

Für die Verwendung der Ersatzgelder stellen die unteren Naturschutzbehörden Listen auf; diese können durch aktuell notwendige Maßnahmen modifiziert werden.

Gem. § 34 Abs. 2 LNatSchG NRW führen die unteren Naturschutzbehörden ein Ersatzgeldverzeichnis. Das Ersatzgeldverzeichnis ist den höheren Naturschutzbehörden alle vier Jahre von den unteren Naturschutzbehörden ihres Bezirks zuzuleiten.

Diese Ersatzgelder zählen zu den gebundenen Mitteln des Kreishaushalts und weisen zum Jahresbeginn 2019 einen Bestand von rd. 1,2 Mio. € auf.

2. Ersatzgeldprojekte

Ersatzgeldprojekte sind in der Regel langfristig angelegt, die meisten wurden bereits vor Jahren begonnen. Das Gesamtvolumen der entsprechend geplanten Naturschutzprojekte beträgt **1,847.260,31 Euro**.

In den vergangenen fünf Jahren wurden für diese Projekte bereits **687.434,59 €** verausgabt. Insgesamt sind für Naturschutzprojekte **1.159.825,72 €** zweckgebunden eingesetzt bzw. eingeplant.

Darüber hinaus stehen noch rd. **45.000€** Euro Ersatzgeld zur Verfügung, die bislang noch nicht für konkrete Projekte verplant sind.

Einzelheiten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	Ansatz pro Projekt (in €) Stand 01/2019	Bereits eingesetzte Mittel im Fünfjahresrückblick (in €)	Ab 2019 noch gebundene Mittel für laufende und langfristige Projekte (in €)
Görscheider Wiesen	75.701,00	55.276,55	20.424,45
Götzenberg	220.332,45	44.501,81	175.830,64
Kesselsweier	85.000,00	31.313,29	53.686,71
Hildener Heide	65.000,00	25.699,08	39.300,92
Sandgrube Bruchhausen / Obstwiesen	170.000,00	5.255,93	164.744,07
Further Moor	50.000,00	12.469,81	37.530,19
Ittertäl	20.000,00	1.337,00	18.663,00
Klingenberger	40.886,85	20.299,22	20.587,63
Ökologische Maßnahmen auf den Flächen des Eiszeitlichen Wildgeheges	161.000,00	29.237,95	131.762,05
Sonstige Maßnahmen z.B.: -Entschädigung im Wald -Durchlässigkeit der Düssel/Winkelsmühle -Ankauf von Flächen	390.000,00	200.604,19	189.395,81
Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem BRW (Umsetzung Wasserrahmenrichtlinie)	274.020,00	211.409,64	62.610,35
Oerkhaussee	70.000		70.000,00
Pachtflächen	135.320,01	42.928,15	92.391,86
Deilbachtal	80.000,00	4.926,20	75.073,80
Blühstreifen	10.000,00	2.175,77	7.824,23
Gesamtausgaben (zweckgebunden verplant)	1.847.260,31	687.434,59	1.159.825,72
Verbleibender Betrag (noch nicht verplant)			45.655,41
Ersatzgeldbestand Januar 2019			1.205.481,13

Der Landrat
- III / 70 -

Mettmann, den 13.03.2019

Sitzung des Ausschusses für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz am 18.03.2019

- TOP 10 Standortnahe Erzeugung Erneuerbarer Energien

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 26.02.2019

Können die in der Kommunalrichtlinie unter 2.12.2 aufgeführten Fördermaßnahmen für die Kompostierungsanlage „Ratingen-Breitscheid KDM“ mit Aussicht auf Bewilligung beantragt werden?

Fördermaßnahmen können leider nicht mit Aussicht auf Bewilligung beantragt werden, da unter anderem die Anlage der KDM die Fördervoraussetzungen nicht mit vertretbarem Aufwand erfüllen kann.

Die geltende Kommunalrichtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ermöglicht in Ziffer 2.12.2 die Förderung des „Neubaus von emissionsarmen, effizienten Vergärungsanlagen“. Im Rahmen dieses neuen Förderschwerpunktes kann eine Förderung von 40 % der Investitionskosten bis zu einer Höchstfördersumme von 600.000 € erreicht werden. Förderfähig sind sowohl Nass- als auch Trockenfermentationsanlagen bei Vollstromvergärung.

Die Verwaltung hat dem Fachausschuss in der Sitzung am 27.11.2017 mit der Vorlage 70/010/2017 den Bericht einer Machbarkeitsstudie zur Integration einer Teilstromvergärung bei der KDM vorgestellt. Die untersuchte Machbarkeit einer Teilstromvergärung von etwa 50 % der Eingangsmenge stellte den maximalen Anteil dar, der ohne das technische Konzept der KDM grundsätzlich in Frage zu stellen, denkbar wäre. Wie berichtet war die Geschäftsführung der KDM zu dem Ergebnis gekommen, insbesondere aufgrund des Erstanwenderrisikos, der erheblichen Investitionskosten und der nicht deutlich besseren ökologischen Bewertung gegenüber dem aktuellen Kompostierungsverfahren, derzeit die Installation einer Teilstromvergärungsanlage nicht zu empfehlen.

Anlage 2

Bei den aktuellen Rahmenbedingungen (z.B. gestiegene Anforderungen der TA Luft) wäre auch unter Berücksichtigung von Fördermöglichkeiten und der Erlöse aus energetischer Nutzung mit einem Mehrpreis von rund 23 - 25 € /Mg und damit einer Kostensteigerung von ca. 25 % zu rechnen. Diese Einschätzung der KDM wird durch eine interne überschlägige Berechnung der Fachverwaltung für eine (nicht förderfähige) Teilstromvergärung bestätigt. Die Investitionssummen für eine Vollstromvergärung würden weit höher liegen mit entsprechenden Auswirkungen.

Der Landrat

Mettmann, den 13.03.2019

- III / 70 -

Sitzung des Ausschusses für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz am 18.03.2019

- TOP 12.1: Umsetzung Integriertes Klimaschutzkonzept (IKSK)

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 01.03.2019

1. *Wann ist mit der Beauftragung einer Klimaschutzmanagerin, eines Klimaschutzmanagers zu rechnen?*
2. *Wann läuft die Frist für die geförderte Einstellung einer Klimaschutzmanagerin, eines Klimaschutzmanagers ab?*

Am 19.12.2018 wurde beim Projektträger Jülich (PTJ) ein Antrag zur Förderung der Stelle einer/eines Klimaschutzmanagerin/Klimaschutzmanagers gestellt. Da der Antrag vor dem 31.12.2018 eingereicht wurde, ist die Einhaltung der entsprechenden Frist der Klimaschutzrichtlinie gewährleistet. Unter Berücksichtigung der üblichen Bearbeitungszeiten für die Mittelbewilligung, das Stellenausschreibungsverfahren sowie der ggf. einzuhaltenden Kündigungsfristen ist mit der Besetzung des Klimaschutzmanagements voraussichtlich zum 01.10.2019 zu rechnen. Der Förderzeitraum ist zunächst auf drei Jahre befristet.

3. *Kann mit der Umsetzung des IKSK ohne Klimaschutzmanagerin/Klimaschutzmanager begonnen werden, ohne den Verlust der Förderung von IKSK und Klimaschutzmanagement?*

Bereits laufende Klimaschutzmaßnahmen werden wie bisher weitergeführt. Bei allen Projekten ist darauf zu achten, dass hiermit kein förderschädlicher vorgezogener Beginn geförderter Maßnahmen bewirkt wird.

4. *Welche Maßnahmen hat die Verwaltung bisher unternommen, eine geeignete Person für das Klimaschutzmanagement zu finden und mit welchem Ergebnis?*

Die Festlegung der Stelleninhalte und die Stellenbewertung sind abgeschlossen. Weitere Schritte bedürfen der engen Abstimmung mit dem Fördermittelgeber. Mit der Stellenausschreibung für die / den KSM kann in Abstimmung mit dem PtJ auch vor Erhalt des Bewilligungsbescheids unter Vorbehalt der Mittelbewilligung begonnen werden.

Diese Zustimmung durch das PtJ wird frühestens erteilt, wenn eine Übersicht über den Gesamtantrag vorliegt und die erste Nachforderung zur Konkretisierung des Klimaschutzkonzepts an den Kreis Mettmann zugestellt wurde. Abhängig von dem Umfang und der Art der nachzuliefernden Arbeiten wird das PtJ anschließend einen möglichen vorgezogenen Starttermin für die Stellenausschreibung festlegen. Bis zum jetzigen Zeitpunkt ist noch keine Nachforderung eingegangen

5. Wenn auf den bisher beschrittenen Wegen keine geeignete Person gefunden werden konnte, besteht dann die Möglichkeit ein externes Unternehmen (Headhunter) mit der Suche zu beauftragen?

Ob dies erforderlich ist, kann aktuell noch nicht beurteilt werden. Die Verwaltung wird alle notwendigen Schritte unternehmen, um die Stelle schnellstmöglich zu besetzen.



Konzept Naturerfahrungsraum im Kreis Mettmann



Quelle: Biologische Station Östliches Ruhrgebiet

Bearbeitung

- Anette Hoffmann (Dipl.-Ing. Raumplanung)
- Elke Löpke (Dipl. Biologin)

Inhalte

- Recherche Literatur
- Eigenschaften von Naturerfahrungsräumen
- Besichtigung von Beispielprojekten
- Systematische Suche nach Flächen mittels Kartenauswertung (in Kooperation mit Kreis Mettmann)
- Infoveranstaltung mit Kommunen
- Flächenbegehungen/ Auswahl
- Recherche Fördermöglichkeiten

Spielen - wie früher einmal?



Quelle: Biologische Station Östliches Ruhrgebiet

- ...mit Freunden durch Feld und Wiesen streunen?
- ...unbeaufsichtigt im Matsch panschen?
- ...mutig Bäume erklimmen?
- ...Brücken über Rinnsale bauen?
- ...ohne Vorgaben gestalten und Bauwerke erschaffen?
- ...mit allen Sinnen entdecken und Abenteuer erleben?



Quelle: Anette Hoffmann



Quelle: Biologische Station Östliches Ruhrgebiet

Der Alltag von Kindern sieht heute anders aus



Quelle: Erich Westendorf / pixelio.de



Quelle: Rike / pixelio.de

Organisierte Kindheit

- Freizeit durchgetaktet mit Betreuungsangeboten
- Bedeutungsverlust des Freien Spiels

Verhäuslichte Kindheit

- Verlagerung von Aktivitäten in Innenräume, z.B. in Einrichtungen

Verinselte Kindheit

- Erleben der Umwelt als unverbundene, weit voneinander entfernt liegende Teilräume
- „Eltern-Taxi“

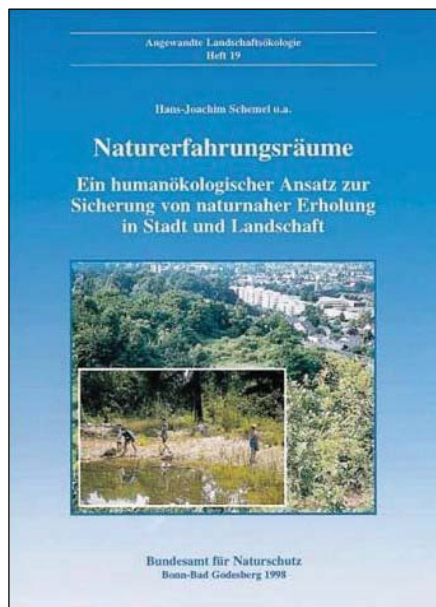
Medien-Kindheit

- Freizeit zunehmend am Computer oder vor dem Fernseher

Naturferne Kindheit

- zunehmende Naturentfremdung
- fehlende primäre Naturerfahrung

Konzept des Naturerfahrungsraums – 1990er



Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (F+E)

- im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (BfN)

Entwicklung einer neuen Flächenkategorie

- Bearbeiter: Hans-Joachim Schemel, Landschaftsökologe, München (1998)

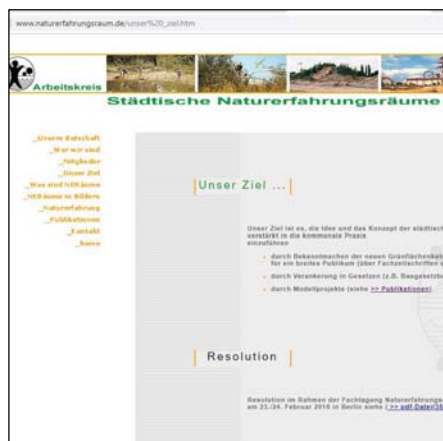
„Humanökologischer Ansatz“

- Erkenntnisse von 14 Humanwissenschaftler (Psychologen, Pädagogen, Soziologen, Kulturgeographen u.a.) mit eingeflossen

Auswertung von Praxisbeispielen

- u.a. Naturnaher Spielraum „Paradies“ in Oppenheim (Rheinland-Pfalz)

Konzept des Naturerfahrungsraums – bis heute



Arbeitskreis Städtische Naturerfahrungsräume

- seit 2000
- interdisziplinär, bundesweit



Thema in der Öffentlichkeit angekommen

- Titelgeschichte in GEO 08/ 2010



Projekt der Naturschutz Stiftung Berlin

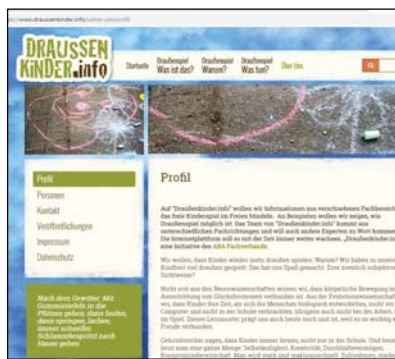
- seit 2012
- drei Pilotflächen in Berlin

Konzept des Naturerfahrungsraums – bis heute



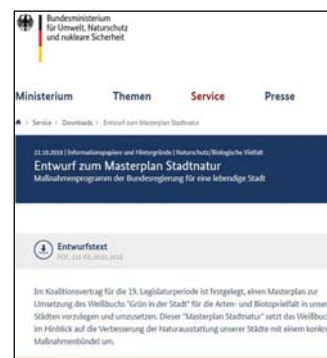
Deutsches Kinderhilfswerk

- Mitglied AK Städtische Naturerfahrungsräume



Fachverband Offene Arbeit mit Kindern u. Jugendlichen

- Initiator von Draussen Kinder



Entwurf Masterplan Stadtnatur

- neuer Förderschwerpunkt
- Verankerung im BauGB

➔ **Fazit: das Konzept ist aktueller denn je!**

Warum sind Naturerfahrungsräume wichtig?



Quelle: Anette Hoffmann

Gesundheitsvorsorge

- gesunde (psychische und physische) Kindesentwicklung
- Freifläche für Erholung (Umweltgerechtigkeit)

Naturbewusstsein und Naturbindung

- Naturerfahrung als Voraussetzung für zukünftiges Naturschutzhandeln

Stadtökologie

- Stadtklima
- Biologische Vielfalt

➔ **Fazit: Naturerfahrungsräume sind wichtige multifunktionale Flächen in der Stadt!**

Wie sieht ein Naturerfahrungsraum aus?



Quelle: Lienhard Schulz
„Park am Gleisdreieck (Ostpark) 02“,
<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/legalcode>

Strukturreiche, naturnahe Freifläche

- vielfältige Vegetation
- bewegte Topographie
- unterschiedliche Bodensubstrate
- Teilbereich Sukzessionsfläche
- Initialgestaltung bei Bedarf

Einfriedung und erkennbare Zugänge sinnvoll

- ggf. Hinweisschilder

Mindestgröße

- zwecks Naturerleben und Regenerationsfähigkeit der Fläche
mind. 1 ha (0,5 ha im stark besiedelten Raum)

Keine Spielgeräte, sondern naturnahe Elemente

- Kletterbäume
- Unterholz mit Pfaden
- Rutschhänge
- Flächen mit Materialaufschüttungen
- Wasserelemente

Wo liegt ein Naturerfahrungsraum?



Quelle: Biologische Station Haus Bürgel

Für Kinder fußläufig und eigenständig zu erreichen

- max. 500m vom Wohngebiet entfernt
- keine Barrieren zu überwinden (Hauptstrassen, Bahntrassen)

Nähe zu relevanten Einrichtungen, z.B.

- zu Grundschulen (wichtige Multiplikatoren)
- zu Kinder und Jugendeinrichtungen
- zu Umweltbildungseinrichtungen, Vereinen/ Verbände im Bereich Umwelt- und Naturschutz

Wer nutzt einen Naturerfahrungsraum?



Quelle: unbekannt

Hauptzielgruppe Grundschulkinder

- 6-12 Jährige
- ohne Aufsicht, ohne pädagogisches Programm

Nachrangig Kindergartenkinder

- unter Aufsicht

Wenn möglich Lenkung Fremdnutzer in andere Gebiete

- z.B. Jugendliche, Hundehalter, Obdachlose



Quelle: Biologische Station Haus Bürgel

Wie wird ein Naturerfahrungsraum genutzt?



Quelle: Biologische Station Haus Bürgel

Freies, unreglementiertes Spiel

- ohne pädagogisches Programm, ohne Aufsicht
- wenig Einschränkungen (z.B. Motorsport oder offenes Feuer, ersichtlich durch z.B. Hinweisschild am Zugang)

Primäre Naturerfahrung

- Schädigungen in der Natur sind zu tolerieren, jedoch nur in geringem Umfang zu erwarten

Sportliches, bewegtes Spiel

- z.B. Parcours

Eigene Gestaltung des Geländes

- Trampelfade, „Dschungelpfade“
- kindliche Bauten

Verkehrssicherungspflicht im Naturerfahrungsraum



Quelle: Anette Hoffmann

Vermeidung von untypischen Gefahrenquellen, die für Kinder nicht erkennbar sind

Pflichten für Eigentümer/ Betreiber überschaubar
Beispiele:

- Kletterbaum → Einstieg erschweren
 - Fixierung Baumstämme → Wegrollen vermeiden
 - Gewässer → max. 40cm Tiefe, Beachtung Hochwasserereignisse
 - Kinderbauten → akzeptabel, kein Mitwirken von Erwachsenen
 - Mulden, Gräben → Vermeidung Einsturz von Erdlöcher/Höhlen
- (aus: Leitfaden Sicherheitsanforderungen, Brodbeck/ Schelhorn 2011)

„Fallen lernt man nur durch Fallen“

- Ziel: Risikokompetenz erwerben

DIN 18034 - Spielplätze und Freiräume zum Spielen

- mit wichtiger Unterstützungsfunktion zur Umsetzung

Wie wird ein Naturerfahrungsraum betreut?



Quelle: Anette Hoffmann

Keine pädagogische Betreuung, aber

- „Impulsveranstaltungen“
(Anleitung zum Freien Spiel in der Natur)
- Multiplikatoren (z.B. Aktivitäten von Schule und OGS)
- Öffentlichkeits-/Aufklärungsarbeit (insbesondere bei Eltern)
- „Kümmerer“ (Ehrenamtliche Paten)

Pflegearbeiten

- extensive Pflegearbeiten zwecks Offenhaltung
- Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht
- Einbindung von Kindern bei Pflegemaßnahmen

Beispiel Naturerfahrungsraum Düsseldorf-Lörrick



Quelle: BUND Kreisgruppe Düsseldorf



Quelle: Biologische Station Haus Bürgel

Gelände

- Brache (ehemalige Tongrube) am Siedlungsrand, ca. 4 ha
- Nähe Großwohnsiedlung
- städtische Liegenschaft
- Festsetzung als „Parkanlage, Biotop“ nach Anwohnerprotest gegen Bau eines Nobelsportzentrums
- abwechslungsreiche Struktur mit Geländeanstieg

Projekt

- initiiert von der BUND Kreisgruppe
- Konzept: Zonierung des Geländes, Teilbereich (ca. 2 ha) für Kinder
- Maßnahmen: u.a. Wegenetz, Abgrenzung Knöterichfeld
- Kosten: ca. 64.000 (ggf. Förderrichtlinie Naturschutz FöNa)
- aktuell: Entwurfsplanung und abschließende Ausführungsplanung

Umsetzung

- Kooperation mit nahe gelegener Grundschule (insbesondere OGS)
- Pflegeeinsätze durch BUND gemeinsam mit Kindern
- Zuständigkeit beim Gartenamt (Verkehrssicherheit, Pflegemaßnahmen)

Beispiel Naturerfahrungsraum Herne Beiengelände



Quelle: Biologische Station Östliches Ruhrgebiet

Gelände

- Industriebrache, citynah, ca. 1 ha
- städtische Liegenschaft
- Lärmschutzwall zu Bahntrasse als Sukzessionsfläche
- Wiese mit Sandaufschüttung und Lehm-Hügel

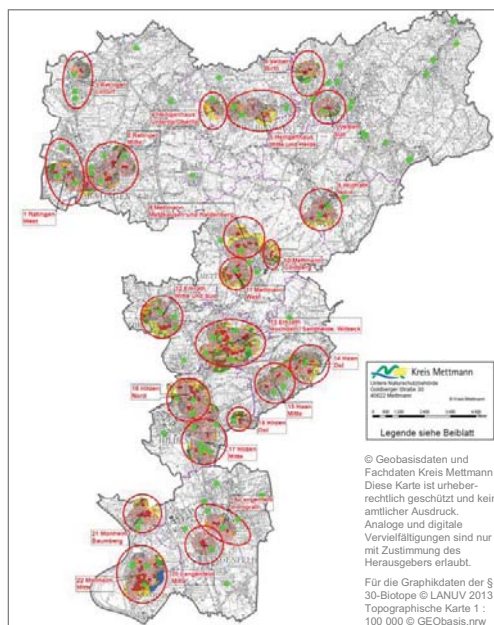
Projekt „Wildnis für Kinder“

- initiiert von der Biologischen Station Östliches Ruhrgebiet
- Maßnahmen: u.a. Sicherheitszaun, Freischneiden Lichtung und Wege, Materialaufschüttungen
- Ausweitung Projekt auf weitere Räume in Herne und Bochum
- Förderung durch NRW-Stiftung

Umsetzung

- eröffnet 2012 nach intensiver Öffentlichkeitsarbeit und Beteiligung von Anwohnern
- Gelegentliche Nutzung durch angrenzende Kita
- anfängliche wöchentliche „Impulsveranstaltungen“
- Zuständigkeit Fachbereich Stadtgrün
- Pflegeeinsätze durch benachbarte Biostation („Kümmerer“)

Systematische Suche geeigneter Standorte im Kreis Mettmann



Bedarfsorientierter Ansatz

- 22 Suchräume mit hochverdichteten Wohnlagen mittels GIS-Auswertung (z.B. Großwohnsiedlungen)

Identifizierung potenziell geeigneter Freiflächen

- tatsächliche Flächennutzung auf Basis ALKIS (z.B. Freizeit-/Erholungsflächen, Gehölz, Grünland)
- Ausschluss Gebiete für den Naturschutz (NSG, § 30-Biotopie)
- Mindestgröße von 0,5 ha

Prüfung Potenzialflächen hinsichtlich Eignung

- Auswertung Luftbilder, Liegenschaftskarten u.a.
- besondere Berücksichtigung von Schulen sowie für Kinder nicht überwindbare Barrieren

Information der Städte am 01.02.2019

- Benennung von Flächen, Einbringung Ortskenntnisse

Begehung von Auswahlflächen



Quelle: Biologische Station Östliches Ruhrgebiet



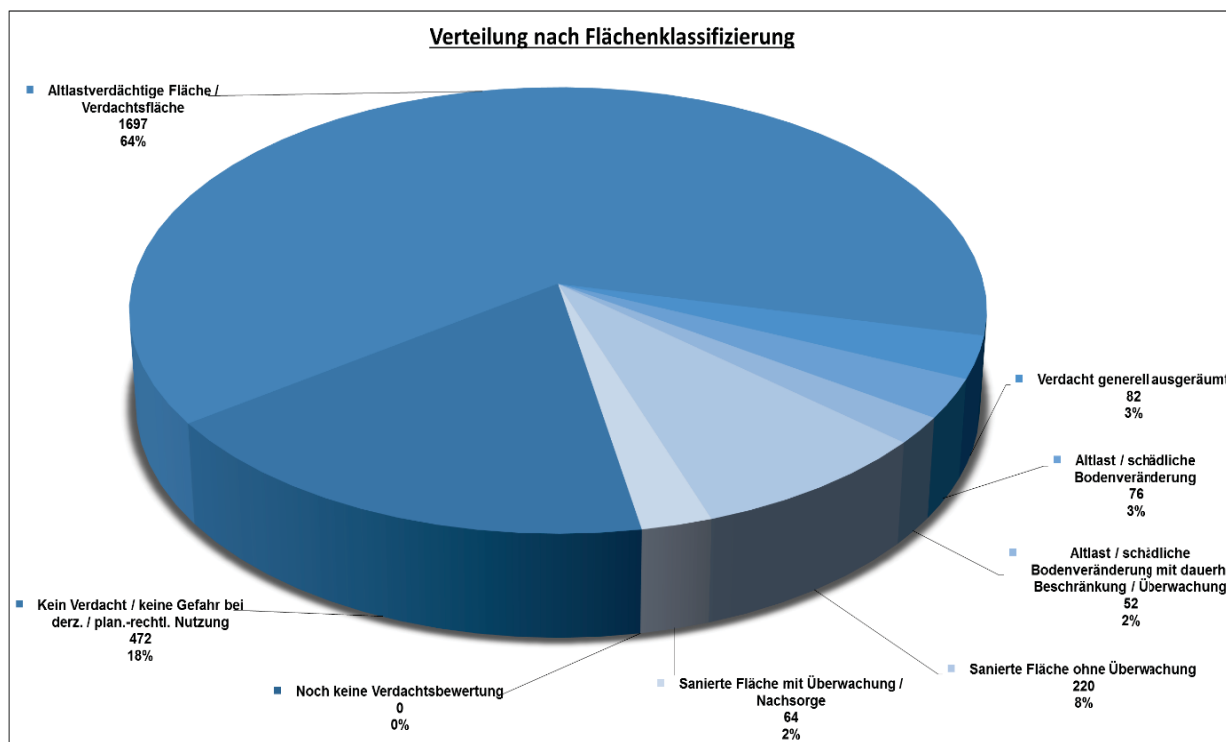
Vorstellung Altlastenkataster 2018

Referent: Rolf Schneeweiß

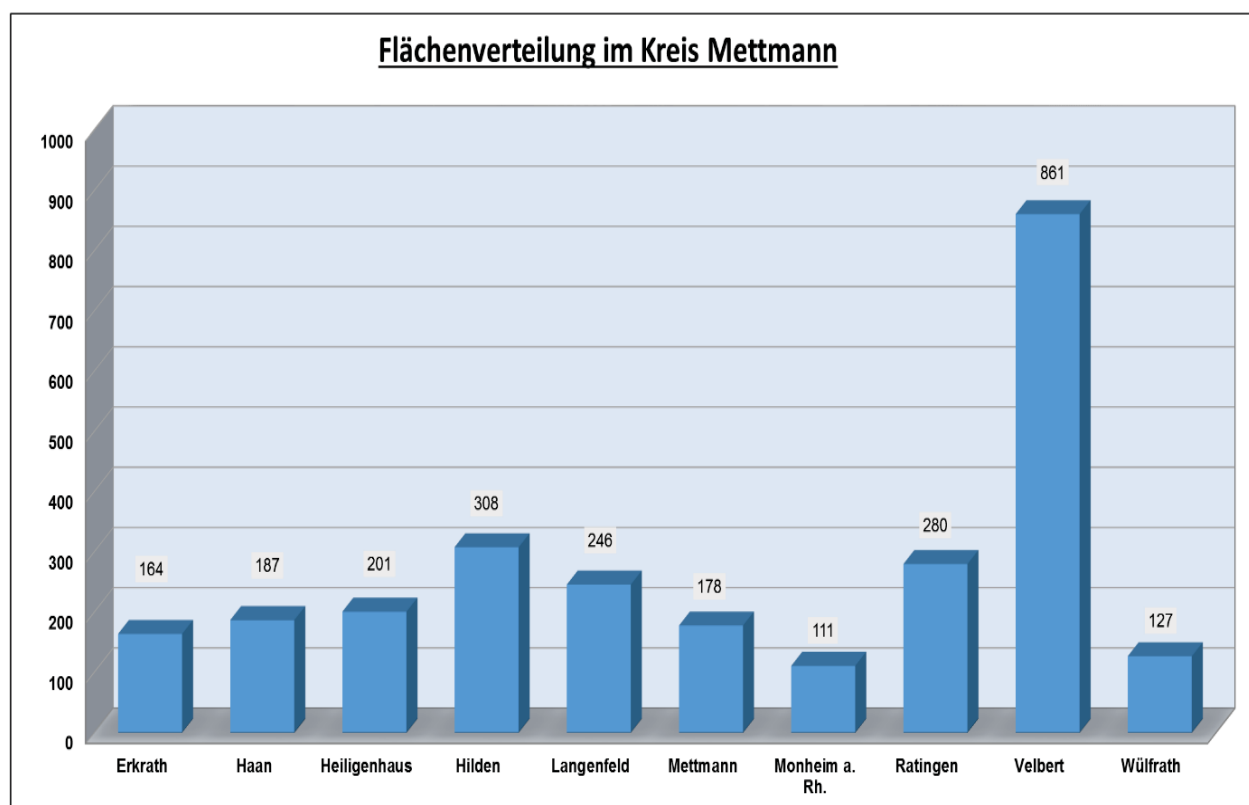
Altlastenkataster 2018

- **2.663 Flächen in 8 Klassen (-15)**
- **Neuaufnahme und Löschung von Flächen**
- **alle Flächen sind in Bearbeitung**
- **ständige Aktualisierung der Flächenklassifizierung**
- **kontinuierliche Kartenaktualisierung**
- **81 altlastenverdächtige Flächen untersucht**
- **Bewertung und Neuklassifizierung der untersuchten Flächen**
- **Vollständige Überarbeitung des Altlastenkatasters geplant**

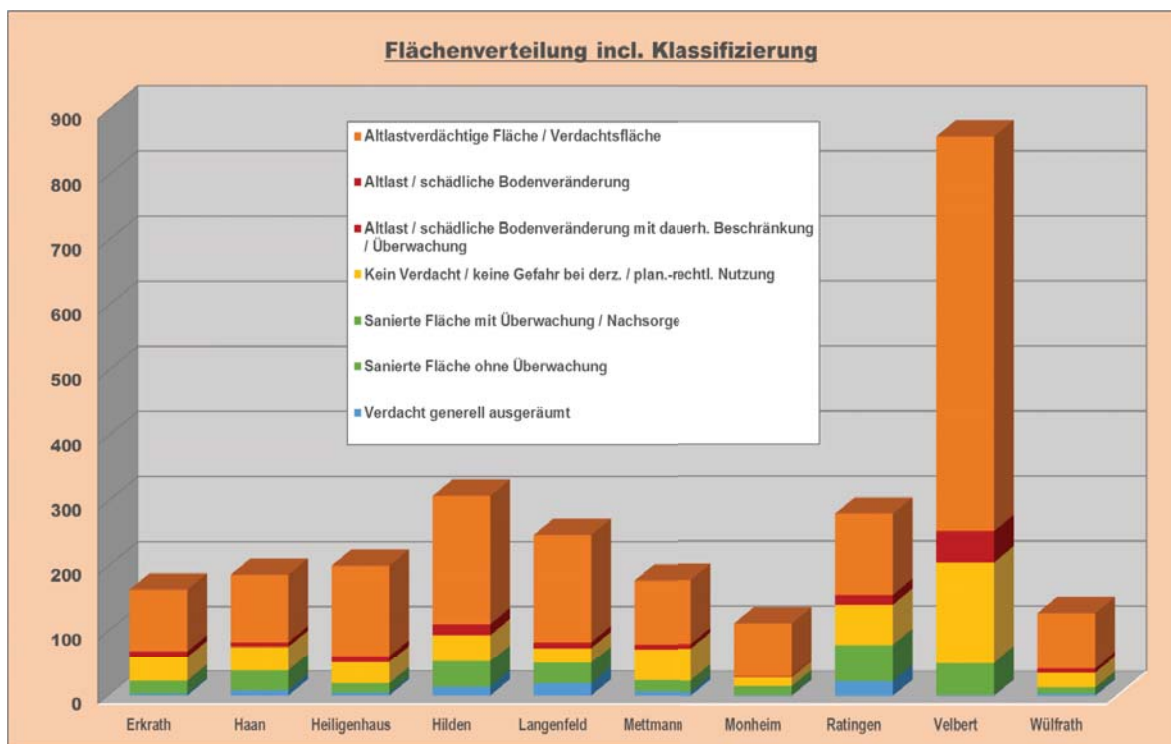
Altlastenkataster 2018



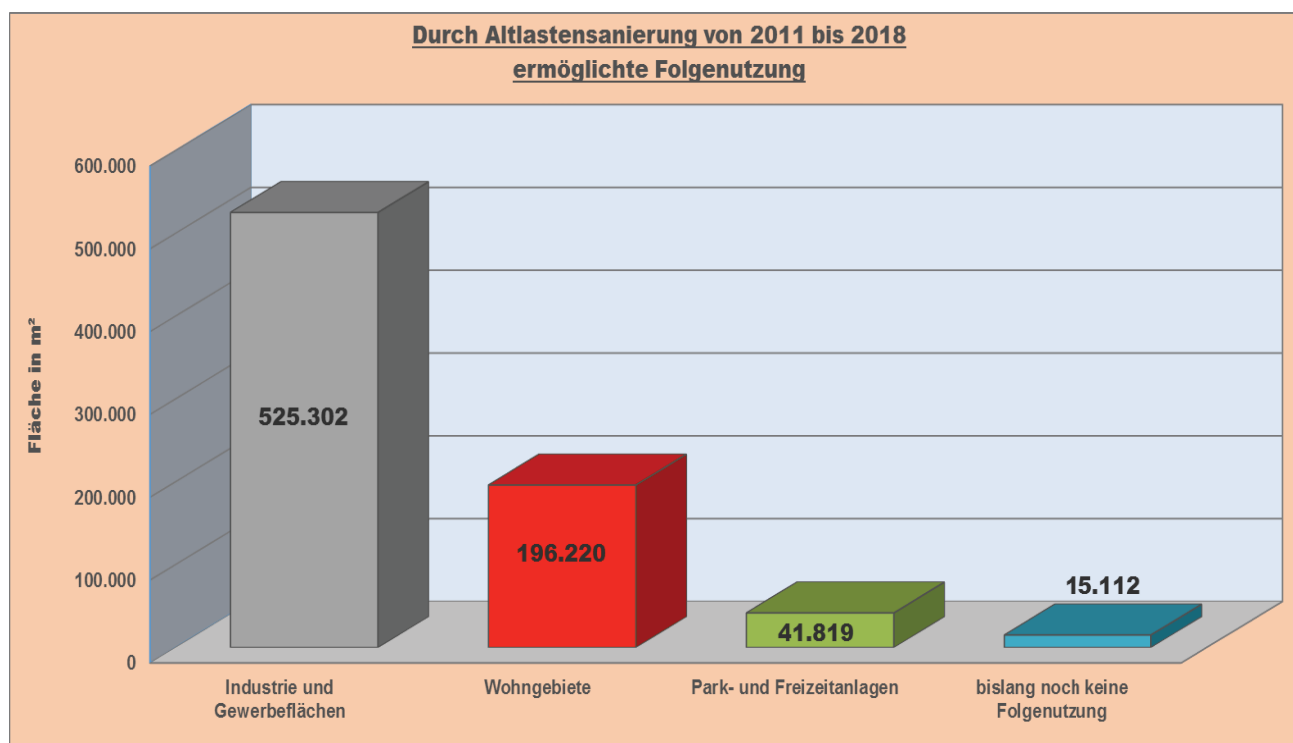
Altlastenkataster 2018



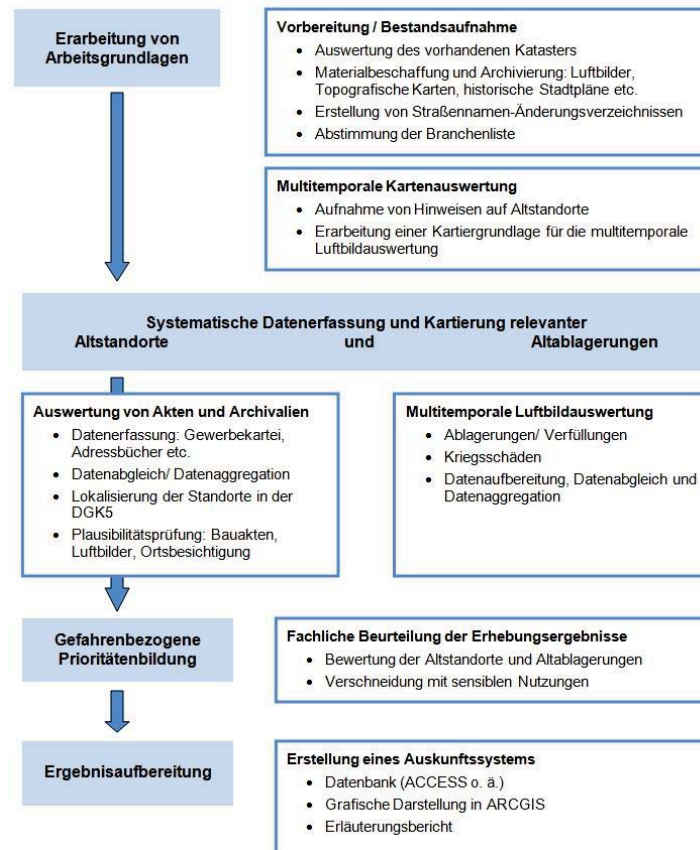
Altlastenkataster 2018



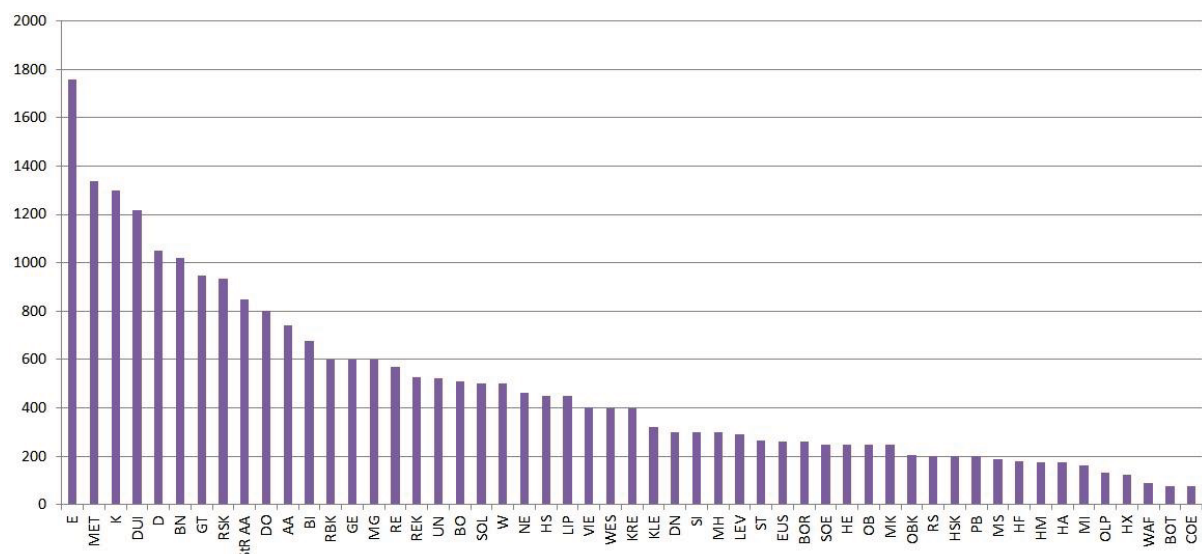
Altlastenkataster 2018



Überprüfung der 54 UBB'en durch LANUV

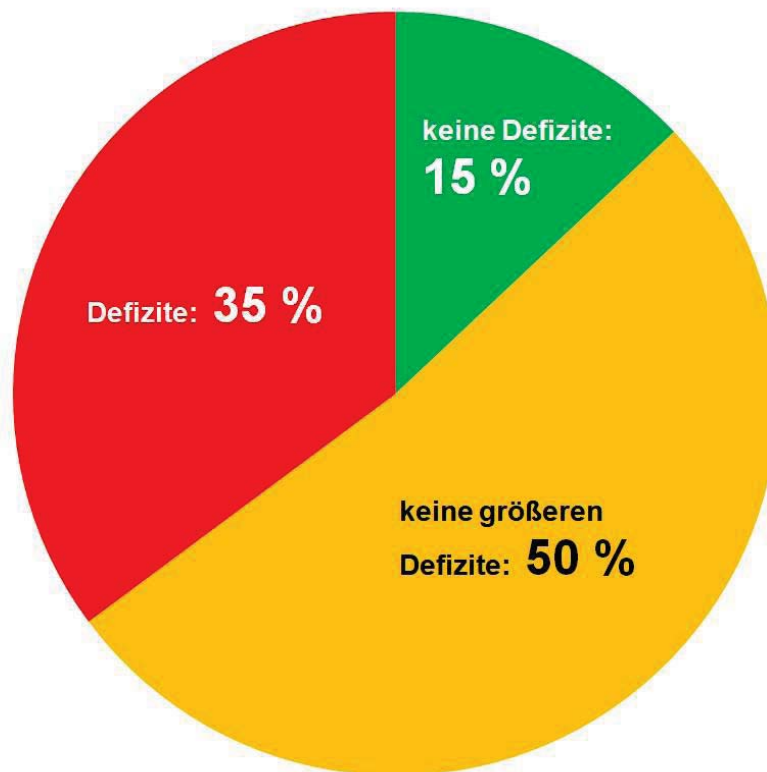


Überprüfung der 54 UBB'en durch LANUV



Anzahl der Auskünfte aus dem Altlastenkataster im Bezugsjahr 2015

Überprüfung der 54 UBB'en durch LANUV



Statistische Darstellung der Katasterqualitäten in einem Kreisdiagramm

Vorgaben LANUV

Datenimport in die Landesdatenbank FIS AIBo

- FIS AIBo ist Teil des in § 6 (1) Landesbodenschutzgesetz benannten Bodeninformationssystems. Es dient als landesweiter Sekundärdatenbestand und Auszug der gemäß §§ 5- 8 LBodSchG von den Unteren Bodenschutzbehörden bereit zu stellenden Daten zu altlastverdächtigen Flächen, Altlasten, Verdachtsflächen und schädlichen Bodenveränderungen. Die Unteren Bodenschutzbehörden sind gemäß § 9 LBodSchG zur Übermittlung der erforderlichen Daten an FIS AIBo verpflichtet.
- Schnittstelle wird derzeit durch ein Ingenieurbüro auf die Anforderungen der LANUV angepasst.
- Überarbeitung und Anpassung des Altlastenkatasters erforderlich
- Abstimmung mit KRZN erforderlich

Altlastenkataster 2018

Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit

61-2

18.3.2019

Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 6.3.2019 zu den Rodungen im Naturschutzgebiet an der A 3 in Langenfeld

Vorbemerkung:

Die Rodungen sind **nicht** in einem Naturschutzgebiet, sondern in einem Landschaftsschutzgebiet erfolgt.

Zu Frage 1

Wie hoch ist der materielle Schaden, der durch die illegale Abholzung entstanden ist?

Diese Frage kann von der unteren Naturschutzbehörde nicht beantwortet werden, da eine Schadensermittlung im zivilrechtlichen Sinne (Marktwert des Grundstücks) bei der öffentlich-rechtlichen Abwicklung des Verfahrens nicht relevant ist. Der Schaden durch den ggf. vorzeitigen/verfrühten Holzeinschlag kann nur durch einen Förster ermittelt werden. Die Einbuße der Artenvielfalt (Orchideen) ist eher ein immaterieller Schaden.

Zu Frage 2.

Wurde wegen dieses Verstoßes gegen den Naturschutz seitens des Kreises ein Bußgeld gegen die ausführende Firma verhängt?

Die Einleitung eines Bußgeldverfahrens gegen die ausführende Firma wird z.Zt. geprüft. Bei den Ermittlungen erfolgen auch Abstimmungen mit der Stadt Langenfeld.

Zu Frage 2 a)

Wenn ja, in welcher Höhe?

Siehe zu Frage 2.

Zu Frage 2 b)

Wenn nein, warum nicht?

Siehe zu Frage 2.

Zu Frage 3.

Wird der Kreis Mettmann zivilrechtliche Schritte für eine Schadensregulierung gegen die betreffende Firma bzw. gegen Straßen NRW einleiten.

Die Schäden an Natur und Landschaft sind auf den Flächen der Bundesrepublik Deutschland entstanden. Dem Kreis Mettmann ist demnach kein Schaden entstanden, der auf zivilrechtlichem Wege abgewickelt werden könnte.

Für die Regulierung des Schadens für die Natur sieht das Naturschutzrecht die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung des Bundesnaturschutzgesetzes vor. Darin wird im Rahmen einer Bilanzierung der ökologische Schaden durch den Eingriff ermittelt und durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.

Für die Finanzierung der Wiederherrichtung des Grundstücks (Material, Aufwand, Personal) kommt Straßen NRW auf. Dazu wird es eine Verwaltungsvereinbarung geben. Die Prüfung bzw. Erhebung etwaiger zivilrechtlicher Regressansprüche gegen die Firma ist Sache von Straßen.NRW.

Zu Frage 4.

Welche Schritte werden unternommen, um solche bewussten Umweltschädigungen in Zukunft zu vermeiden (z.B. Kontrollen im Vorfeld oder vor Ort)?

Die durchgeführten Rodungen wurden ohne Antrags- bzw. Genehmigungsverfahren und ohne Wissen der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt. Vorbeugende Maßnahmen gegen ungewisse zukünftige eigenmächtige Rechtsverstöße sind nicht möglich.

Straßen NRW ist an die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Bestimmungen erinnert worden und auch daran, bei ihren Auftragnehmern besser darauf zu achten.